

Damit ist auf eine Gefahr hingewiesen, die in der Besitzlosigkeit des einzelnen Mönches liegen kann, der übrigens kein „Gelübde der Besitzlosigkeit“ abgelegt hat, wie Verf. S. 462 vermuten läßt. Seit 816 war zwischen monastischer und kanonischer Lebensform streng unterschieden worden. Im Hoch- und Spätmittelalter stellt Verf. eine „Angleichung der Benediktinerklöster an die Kollegiatstifte“ (S. 463) fest. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, daß sich z. B. die Abtei Grafschaft nicht scheute, sich ab 1369 als Stift zu bezeichnen. Hier wirkt ein 1980 veröffentlichtes Werk „Untersuchungen zu Kloster und Stift“ irritierend nach. Stift bedeutet aber 1369 nicht ein zum Kollegiatstift degeneriertes Benediktinerkloster. Es bezeichnet eine Grundherrschaft ohne Rücksicht auf den monastischen oder kanonischen Charakter des Hauses. So bezeichneten sich die eindeutig monastischen Klöster St. Michael und St. Godehard in Hildesheim immer als Stifte und gehörten dem zweiten Landstand der „Sieben Stifter“ an. Es wäre gut gewesen, wenn Verf. S. 467/ 468 genau die Regel Benedikts zitiert hätte, in der nach seiner Meinung die Verpachtung von Land verboten ist, wodurch die Mönche zu „Konventsherren“ wurden. Ende des 13. Jhs. gingen die Abteien dazu über, die inkorporierten Pfarreien durch Mönche „bedienen“ zu lassen. Verf. bemerkt dazu S. 469: „Anders als die reformwilligen Zeitgenossen zögert man heute allerdings, auch die Seelsorgerätigkeit unter die Kategorie des Verfalls zu subsumieren.“ Spätmittelalterliche Reform bedeutete für die Kölner Benediktinerklöster Eintritt in die Bursfelder Kongregation. Sieben wurden von dieser Reform erfaßt, Malmedy, Kornelimünster und Siegburg blieben außerhalb der Reformkongregation. Diese Reform war, wie auch z. B. in Niedersachsen, eine landesherrlich-monastische Reform. Hier sei auf zwei Fehler hingewiesen: Der Erscheinungsort von GermBen 8 ist nicht München, sondern St. Ottilien; der auf S. 19 angeführte Paulus Engelbert heißt Pius Engelbert.

Stärker als die Benediktinerinnen waren die Zisterzienserinnen mit 32 Klöstern im Erzbistum Köln vertreten. Hier wäre es wünschenswert gewesen, wenn Verf. die Zahl der inkorporierten weiblichen Zisterzen ermittelt und diese von den Frauenklöstern mit zisterziensischer Observanz hätte unterscheiden können. Daß zur Beurteilung der Prämonstratenser ein Jesuitenloge des 17. Jhs., F. Suarez, bemüht wird, befremdet den Rez. Dieser hatte dem Chorherrenorden jede unterscheidende Eigentümlichkeit abgesprochen. Da muß doch wohl deutlich auf die Leistungen dieses Ordens im Nordosten Deutschlands hingewiesen werden (Ratzeburg, Hewelberg und Brandenburg). Auch sollte beachtet werden, daß die Prämonstratenser in Schwaben bis 1803 bedeutende Stifte hatten. Das Verdikt über die Frauenklöster dieses Ordens (S. 534) trifft in dieser Form alle klausurierten Frauenklöster und zeigt ein bedauerliches Unverständnis für solche geistliche Lebensformen. Verf. kritisiert das Visitationssystem der Kartäuser (S. 539) als auf dem Denunziationsprinzip aufbauend. Auch das müßte für alle Visitationen von Klöstern gelten, was sicher nicht richtig ist.

Dem Erzbistum Köln kann man zu diesem hervorragenden Werk nur gratulieren. In Aufbau und Darstellung ist es vorbildlich für Projekte anderer Diözesen.

Ulrich Faust

Hans-Walter Krumwiede, *Kirchengeschichte Niedersachsens. Bd. 1: Von der Sachsenmission bis zum Ende des Reiches 1806*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1995, 271 S. u. 33 Abb.

Auf etwas mehr als 70 Seiten (ohne Abb.) behandelt der Autor die mittelalterliche Kirchengeschichte Niedersachsens. Diesem Teil der neuen regionalen Kirchengeschichte soll hier unsere Aufmerksamkeit gelten. Verf. hat sie für Studierende der Theologie, Pastorinnen und Pastoren, Lehrer, Kirchenvorsteher und alle, die an der Geschichte ihrer Kirche interessiert sind, geschrieben. So steht es im Vorwort S. 8. In der Einleitung weist Verf. darauf hin, daß es Niedersachsen als territorialen Begriff erst seit 1946 gibt, als aus den Ländern Hannover, Braunschweig, Olden-

burg und Schaumburg-Lippe das heutige Bundesland gebildet wurde. Mit Blick auf die Kirchengeschichte behauptet der Autor: „Im Spätmittelalter hatte das Diözesan- und Archidiakonatsystem seine Funktion verloren, mit der Reformation setzte sich das Territorialprinzip auch in der Kirche durch“ (S. 13). Für Hildesheim möchte ich die Richtigkeit des ersten Satzteils bestreiten. Der zweite Satzteil wird jeweils danach anders beurteilt werden, ob man den Übergang von der mittelalterlichen zur reformatorischen Kirchenverfassung mit dem Landesherrn als *summus episcopus* positiv oder negativ versteht. Vielleicht sollte rückblickend die Überlebensdauer der alten niedersächsischen Bistümer Hildesheim und Osnabrück nicht ganz übersehen werden (S. 91: „ausnahmslos beseitigt“).

Bevor Verf. auf die Bistumsgründungen und Entstehung der Pfarrkirchen eingeht, stellt er der „Schwertmission“ Karls des Großen die friedliche angelsächsische Mission gegenüber. Der Einteilung des Landes in Bistümer lagen meist die germanischen Gaue zugrunde. Diese waren durch natürliche Grenzen wie Flüsse, Wald und Ödland voneinander getrennt. Nur Halberstadt erhielt eine Gründungsurkunde mit genauer Grenzbeschreibung. Missionsstationen wurden an fränkische Mutterkirchen angeschlossen (Verden: Amorbach). Jedes Bistum erhielt neben der Betreuung seines Diözesanvolkes einen äußeren Missionsauftrag (Verden: Nordelbien, östliche Slawen). Verf. führt die Gründung der Bistümer Bremen, Hamburg-Bremen, Verden, Münster, Paderborn, Minden, Osnabrück, Hildesheim und Halberstadt an. Bei der Nennung der ehemals für das Eichsfeld zuständigen Erzdiözese Mainz heißt es: „Diese Dominanz der geistlichen Jurisdiktion hat sich darin ausgewirkt, daß das Eichsfeld bis in die Gegenwart römisch-katholisch geblieben ist“ (S. 30). Ob dem Autor nicht bekannt ist, daß Duderstadt und andere Orte des Eichsfeldes bereits ganz zur Reformation übergegangen waren, bis dann eine erfolgreiche Rückgewinnung für die alte Kirche einsetzte? Bei Hildesheim wird offensichtlich ohne Kenntnisnahme von H. Goetting (GermSac NF 20,3) von Bischof Altfrid (851–874) aus dem sächsischen Geschlecht der Liudolfinger behauptet, er sei Nachfolger Ansgars in der Leitung der Klosterschule Corveys gewesen. Der Ort seiner Ausbildung und Tätigkeit vor der Erhebung zum Bischof war aber eine nicht zu beweisende Annahme früherer Autoren (Lüntzel, Bertram).

Zum Kapitel „Stifte und Klöster“ ist einiges anzumerken. Krumwiede reklamiert für das Kloster nicht nur „radikale Weltentsagung“, sondern auch „für das ganze Leben geltende Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut“ (S. 33, auch S. 83). Ich habe den Autor bereits 1979 (GermBen 6, 19) darauf hingewiesen, daß er Mendikantengelübde in die frühe Kirchengeschichte Norddeutschlands projiziert. Die Klöster waren aber damals ausschließlich nach der Regel Benedikts (RB) organisiert. RB 58, 17 wie auch die ältesten Profeßurkunden Niedersachsens nennen ganz andere Mönchsversprechen (*promittere*, also keine Gelübde): „*promittat de stabilitate sua et conversatione morum suorum et oboedientiam*“. Für die Kanonissen des 9. und 10. Jahrhunderts stellte sich die Frage eines Priestertums der Frau überhaupt nicht (wie etwa im 20. Jahrhundert). Deshalb halte ich die Feststellung für überflüssig und unhistorisch: „Zur Zelebrierung der Messe war auch die Äbtissin nicht zugelassen, sie wurde vom Stiftsklerus vorgenommen ...“ (S. 36). Verf. spricht nach wie vor von „der Fuldaer Mission in Brunshausen“ (ebd.). Offensichtlich hat er die Problematik, die K. Naß (NSJL 59, 1987) behandelt hat, übersehen. Corvey dürfte als Gesamtanlage wohl eher aus der RB zu erklären sein, seine Kirche sollte gemäß dem Kirchweihhymnus das Abbild der „*urbs Jerusalem beata*“ sein (S. 37). Das Vorbild der Klosterstadt war jedenfalls nicht das römische Feldlager, wie Verf. S. 40 behauptet. Was soll ein Satz wie dieser über den Heiligenkult? „Nach Gott selbst wäre der Heilige Liborius ihr einziger Schutz gewesen; von Christus ist nicht die Rede“ (S. 44). In der mittelalterlichen Frömmigkeit ist schließlich Christus eine Person des dreifaltigen Gottes. Das Gewand eines Mönches hieß übrigens immer Habit (Kutte: Mendikanten). „Tonsurieren“ (S. 46) ließe sich besser formulieren: Gottschalk, von dem die Rede ist, empfing gegen seinen Willen die Tonsur. Dieser war von seinen Eltern dem Kloster dargebracht. Die „Oblation“ eines Kindes nach der RB war schon Wilhelm

von Hirsau, selbst ein Oblate im 11. Jahrhundert, so unverständlich, daß er sie abschaffte. Verf. schreibt wieder einmal: „Unter Berufung auf die Benediktinerregel, welche die *stabilitas loci*, die Klausur, vorschreibt.“ (S. 47). RB kennt den Ausdruck *stabilitas loci* (ein Terminus späterer Jahrhunderte) nicht, sondern nur *stabilitas in congregatione* (RB 4, 78). Bei dem unsteten Lebenswandel Gottschalks von einer „*peregrinatio propter Christum*“ (S. 47) zu sprechen, erscheint mir doch eher als eine Verhöhnung der irisch-angelsächsischen Missionspraktik. Auf einige Druck- bzw. Formulierungsfehler sei noch hingewiesen: S. 59: Krönungsmal; S. 64: die Mönche von St. Michael in Hildesheim sollten „gottesdienstliche Gebete zelebrieren“; S. 65: die Verlegung des Konventes von St. Michael durch Godehard sei „ggf. auch als Grenzwacht gegenüber dem feindlichen Erzbischof von Mainz“ zu verstehen; S. 65: Nieder-Altaich; S. 69: „Zisterzienser-Regel“, die es nicht gibt, weil es die RB ist; S. 77: Bistum „Mecklemburg“ muß Schwerin heißen; S. 78: Judenprogrome; S. 82: „Verfassung des Benediktinerordens“, den es bis vor 100 Jahren gar nicht gab; S. 83: Zisterzienser(innen)kloster Walkenried; S. 87 u. 99: Supprior statt Subprior; S. 89: von den Franziskanern wird behauptet: „kein liturgischer Gottesdienst im sakralen Raum“. Wozu hatten sie denn eine Kirche?

Verf. weist S. 93 zu Recht auf die allzu große Zahl von Messen in St. Johannis in Lüneburg hin: 640 Meßfeiern in der Woche. Das setzt einen weithin beschäftigungslosen Klerus voraus. Krumwiede verallgemeinert aber, wenn er behauptet: „Durch die Reformation wird das Gotteshaus zur Kirche für eine Gemeinde mit dem Versammlungsraum der Gläubigen, der Kanzel für die Predigt und dem Altar für die Austeilung der Sakramente.“ Was waren unsere mittelalterlichen Kirchen denn anderes?

Nach allem bleibt eine Kirchengeschichte für das mittelalterliche Niedersachsen auch nach Krumwiedes kurzer Darstellung weiterhin ein Desiderat. Mit dem hohen Niveau Göttinger Geschichtswissenschaft aus der Philosophischen Fakultät und dem Max-Planck-Institut hat dieses Buch in seinem Mittelalterteil wenig gemein.

Ulrich Faust

Marienschule Hildesheim – 150 Jahre 1846–1996. Hildesheim 1996, 240 S. (Hildesheimer Chronik. Beiträge zur Geschichte des Bistums Hildesheim; 1. Hrsg. von Bistumsarchiv und Dombibliothek)

1996 konnte die Marienschule in Hildesheim, ein Gymnasium bisher in der Trägerschaft des Ursulinenordens Konvent Duderstadt, ein Jubiläum feiern: seit 150 Jahren gibt es eine katholische höhere Mädchenschule in der Stadt. Was lag näher, eine Festschrift herauszubringen, die diese Zeit beschreibt und wertet und Zukunft aufleuchten läßt.

Den Schwerpunkt, zugleich den umfangreichsten Aufsatz des Buches bildet Werner Seidlers „Darstellung der ersten hundert Jahre“ (S. 27–115). Seine monatelange Arbeit im Bistumsarchiv bietet die Grundlage, um die Zeit der Gründung 1846, die frühe Entwicklung der Schule, ihre Übernahme durch die Ursulinen 1853, die Verbannung der Schwestern im Kulturkampf und ihre Rückkehr 1912 über die bisherigen Schriften hinaus (z. B. der zum 100jährigen Bestehen der Schule 1953) zu beleuchten und wissenschaftlich abgesichert darzustellen.

Manches Detail der Schulgeschichte konnte so entdeckt, manche Zusammenhänge neu erhellt werden. Ich denke z. B. an den Hinweis auf die enge Verbindung zwischen der Schule und dem Josephinum in der Anfangsphase, die auch darin zum Ausdruck kam, daß nicht nur der Direktor des Josephinums, Joseph Renke, sondern auch sein Nachfolger Joseph Godehard Müller im Gründungskomitee vertreten waren; letzterer war „zweifelloso der verdienstvollste geistige Förderer der neuen Schule“ (S. 35).